

Merkblatt

zur Information über die Gewährung von Zuwendungen im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen im Land Brandenburg für das Jahr 2021

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe der Internen Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 11. November 2020 und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg (LHO) Zuwendungen an Verbände, Vereine und sonstige Träger sowie Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Vermeidung und Bekämpfung von Armut und deren Folgen.

1.2. Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen, Hilfestellung, Information und Beratung sowie die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren durch innovative und kreative Ideen, die insbesondere einen Beitrag mit folgenden Inhalten leisten:

- Armutsprävention,
- Armutsbekämpfung,
- Stärkung, Unterstützung und Beteiligung Betroffener,
- gesellschaftlicher Diskurs über Strategien der Armutsbekämpfung und der Vermeidung sozialer Ausgrenzung,
- Stärkung und Vernetzung von engagierten Akteurinnen und Akteuren im Land Brandenburg,
- Unterstützung und Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit über Informations-, Beratungs- und Hilfsangebote für von Armut Betroffene im Land Brandenburg.

Die Realisierung dieser Ziele soll erreicht werden durch die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Orientierung an den Lebenslagen (materieller, sozialer soziokultureller und gesundheitlicher Dimension),
- Aufgreifen lokaler und regionaler Besonderheiten und Verdeutlichung der vielfältigen Ausprägung von Armut und deren Folgen,
- Geschlechtersensible Information, Stärkung und Unterstützung sowie das Ermutigen von Beratungs- und Unterstützungsangeboten Gebrauch zu machen,
- Anleitung und Hilfestellung zur Bewältigung von Problemen in verschiedenen Lebenssituationen,
- Förderung eines toleranten und solidarischen Umgangs mit Betroffenen verschiedener Generationen, sozialer Gruppen, Konfessionen und Nationalitäten,
- Aufgreifen aktueller armutspolitischer Themen und Anregung zum Erfahrungsaustausch,
- Aufbau und Stärkung sozialer Unterstützungs- und Hilfsstrukturen,
- Veranschaulichung von erfolgreich durchgeführten Vorhaben zur Erreichung der Förderziele und Eröffnung von Möglichkeiten zu deren Transfer in andere Regionen.

Mit den Zuwendungen sollen in Brandenburg möglichst überregional ausgerichtete Strategien zur Armutsbekämpfung unterstützt und modellhafte Ansätze zur Vermeidung und Reduzierung von Armut gefördert werden. Dabei geht es insbesondere um die Armut von Kindern und Jugendlichen und die Sicherung ihrer Teilhabemöglichkeiten in der Gesellschaft.

1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände, eingetragene gemeinnützige Verbände, Vereine und sonstige Träger sein.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seine landesweite Bedeutung bzw. seine möglichst überregionale Tätigkeit hinreichend begründen und nachvollziehbar darlegen.

Eine landesweite Bedeutung liegt vor, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen wesentlichen Beitrag

- zur Vermeidung und Bekämpfung von Kinderarmut leistet,
- zur Hilfestellung und Beratung im Land Brandenburg beiträgt und
- die Umsetzung der Ziele der Initiative „Starke Familien – Starke Kinder“ – Runder Tisch gegen Kinderarmut unterstützt.

Von einer überregionalen Tätigkeit ist auszugehen, wenn

- Vorhaben und Maßnahmen entwickelt und durchgeführt werden, die ihre Wirkung über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinaus entfalten und/oder einen Pilot- oder Modellcharakter für andere Regionen im Land Brandenburg haben oder
- zur Koordination, Beratung und Vernetzung von Projekten an verschiedenen Standorten im Land Brandenburg beiträgt.

3.2. Der Antrag muss ein Konzept enthalten, in dem die Maßnahme mit Blick auf die Schwerpunkte konkret und ausführlich beschrieben wird. Insbesondere sind Angaben zu Themen und Zielen, Zielgruppen, Methoden und zum Projektablauf zu machen. Darüber hinaus sollen eine Aufgabenbeschreibung, eine Darstellung der Qualifikation der Projektbeteiligten sowie Angaben zu Teilnehmezahlen enthalten sein.

3.3. Es ist darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfangenden Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

4. Gegenstand, Art, Umfang und Höhe der Förderung

4.1. Gegenstand der Förderung sind die notwendigen Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung von Maßnahmen, die der Vermeidung und Reduzierung von Armut dienen.

4.2. Zuwendungsart: Projektförderung

4.3. Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

4.4. Form der Zuwendung: Zuschuss bzw. Zuweisung

4.5. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung: Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachkosten

4.5.1. Personalkosten:

Für die Förderung der Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder für das Tarifgebiet Ost (TV-L). Als Obergrenze für die Förderung von Personalkosten gilt die vom Ministerium der Finanzen festgelegte Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte in der jeweils geltenden Fassung. Voraussetzung für die Förderung der Personalkosten ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder eine einschlägige Berufserfahrung.

Eine Förderung der Personalausgaben ist in der Höhe derjenigen Beträge möglich, die bei einer Einordnung der betreffenden Personen nach dem TV-L anfallen würden. Ein den TV-L übersteigenden Teilbetrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

4.5.2. Sachkosten:

Förderfähige Sachkosten sind:

- **Honorarkosten**

werden hinsichtlich der Förderfähigkeit nach den Bedingungen des Einzelfalles beurteilt. Die Höhe der Vergütung ist von der Leistung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der vertragsnehmenden Person abhängig. Dabei sollen Ausbildung, Erfahrung und Sachkenntnis sowie Umfang und Schwierigkeitsgrad der Leistung ausreichend zur Beurteilung dargestellt werden. Die Vergütung sollte in der Regel alle mit der Honorartätigkeit verbundenen Arbeiten und Aufwendungen sowie Nebenkosten einschließen. Honorarzahungen an Mitglieder der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes, des Verbandes, des Vereins oder sonstiger Träger sind ausgeschlossen. Das gleiche trifft für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger des Bundes, der Länder und Kommunen zu.

- **Miet- und Mietnebenkosten**

sind in vollem Umfang förderfähig, wenn sie ortsüblich und die Räumlichkeiten notwendig und angemessen sind.

- **Reisekosten**

sind maximal bis zur Höhe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig.

- **Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen und Beiträge zur Berufsgenossenschaft**

sind soweit sie dem Grunde nach erforderlich und der Höhe nach angemessen sind, förderfähig.

- **Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial**

einschließlich Fachliteratur, Porto und Telefon- und Internetkosten sowie Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit sind im notwendigen Umfang förderfähig.

- **Miet-, Wartungs- und Instandhaltungskosten für Geräte sowie Ersatzbeschaffungen**

sind im angemessenen Rahmen förderfähig, soweit die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keine anderen Möglichkeiten der Finanzierung, des Zugriffs oder der Nutzung hat.

- **Sonstige Sachkosten**

soweit im Einzelfall erforderlich.

Nicht förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Verwaltungskostenpauschalen
- Freiwillige Versicherungen
- Leasingkosten
- Präsente und Blumen

Verpflegungskosten sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sie können nur in begründeten Einzelfällen für außergewöhnliche Aufwände in angemessener Höhe als förderfähig anerkannt werden. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Verpflegungskosten ist für diese Ausnahmefälle zu begründen.

- 4.6. Eigenanteil: Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten. Bei Verbänden, Vereinen und sonstigen Trägern mit wenigen Mitgliedern oder geringen Einnahmen aus Mitgliedsbeträgen kann hiervon abgewichen werden. Können die Antragstellenden Eigenmittel nur in geringerem Umfang beibringen, so muss dies nachvollziehbar begründet werden. Für ein Projekt in Trägerschaft einer Kommune (Gemeinde oder Gemeindeverbände) ist grundsätzlich ein Eigenanteil in angemessener Höhe an den Gesamtkosten einzusetzen. Dabei soll der Eigenanteil mindestens 20 v.H. betragen, wenn diese Träger nachweislich nicht in der Lage sind, entsprechend höhere Eigenanteile über 20 v.H. zu erbringen.
- 4.7. Bagatellgrenze: Vorhaben mit einem Antragswert unter 2.500 Euro werden grundsätzlich nicht gefördert. Bei Zuwendungen für Veranstaltungen kann hiervon in begründeten Fällen abgewichen werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zweckes für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.
- 5.2 Für die jeweiligen Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter sind entsprechende Tätigkeitsdarstellungen und Qualifikationsnachweise sowie die geschlossenen Arbeitsverträge vorzulegen.
- 5.3 Dem Verwendungsnachweis ist ein ausführlicher Sachbericht beizufügen, der detaillierte Auflistungen zu den geführten Beratungen, Angeboten und Veranstaltungen (Termin, Inhalt, zeitlicher Umfang, Projektbeteiligte und Teilnehmerliste) entsprechend der Arbeitsplanung enthalten muss.

6. Verfahren

- 6.1 Die Anträge auf Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung der aktuellen Antragsformulare bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglichst 6 bis 8 Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

Bewilligungsbehörde ist das

Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV)
Dezernat 53
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Diana Wilde
(Tel.: 0355/2893-467, E-Mail: diana.wilde@lasv.brandenburg.de)

- 6.2. Die Entscheidung, ob ein eingereichtes Projekt gefördert wird, trifft das LASV als Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtmäßigem Ermessen im Einvernehmen mit dem MSGIV. Entscheidungskriterien sind dabei inhaltliche Schwerpunkte, Zielsetzungen und Zielgruppen, der innovative Ansatz, die Öffentlichkeitswirksamkeit und Nachhaltigkeit, eine Vielfalt der Projektträger, eine ausgewogene Verteilung der Projektstandorte und die Übereinstimmung von Inhalt und Methoden.